Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 6289.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1866., betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die Preußische Oberlausitz.

Nachdem die Kommunalstände Meines Markgrafenthums Oberlausitz beschlossen haben, in Görlitz eine Bank unter der Firma: „Kommunalständische Bank für die Preußische Oberlausitz“ zu errichten, will Ich auf Ihren Bericht vom 15. März d. J. die Errichtung dieser Privatbank und das beiliegende, unterm 2. März 1866. ausgefertigte Statut derselben genehmigen. Auch will Ich der Bank auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) die Ermächtigung zur Ausfertigung und Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum Betrage von Einer Million Thaler unter den in dem Statute festgesetzten Bedingungen ertheilen. Ich bestimme jedoch, daß a) die Geschäfte der Bank erst beginnen dürfen, wenn die Hälfte des Grundkapitals von Einer Million Thaler baar eingezahlt ist; b) die Ausgabe von Banknoten, so lange die baare Einzahlung des Grundkapitals nicht vollständig geschehen ist, den Betrag des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen darf; c) die Genehmigung erlöschen soll, wenn die Einzahlung des vollen Grundkapitals nicht binnen Jahresfrist, von der Verkündung dieses Erlasses durch die Gesetz-Sammlung ab, erfolgt.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. März 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.
Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1866.

Statut
der
Kommunalständischen Bank für die Preußische Oberlausitz.

---

§. 1.

Die Bank führt die Firma:

„Kommunalständische Bank für die Preußische Oberlausitz.“

Sie ist von den Kommunalständen des Preußischen Markgrafenthums Oberlausitz errichtet und garantirt, und hat den Zweck, durch den gewerbsmäßigen Betrieb von Bankgeschäften Handel, Gewerbe und Landwirthschaft zu unterstützen.

Die Städte Görlitz und Lauban mit ihren bisherigen Mitleidenheiten haben an dem Begründungskapital und an der Garantie und deshalb verfassungsmäßig auch an der Verwaltung der Bank keinen Theil (§. 7. der Kommunallandtags-Verfassung im Königlich Preußischen Markgrafenthum Oberlausitz vom 19. Dezember 1825.).

§. 2.

Der Sitz der Bank ist Görlitz; bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst hat sie ihren Gerichtsstand.

§. 3.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern und Skripturen der Bank jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Bank gültig zusammen zu berufen.

Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Statuts in allen Punkten zur Ausführung gelangen. Sollte es die Staatsregierung für nothwendig finden, dem Staatskommissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, so muß dieselbe der Staatskasse aus den Einnahmen der Bank erstattet werden.

§. 4.

Das Stammkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler, welche die Kommunalstände der Oberlausitz (§. 1. Alinea 2.) zu beschaffen haben.

Dasselbe

Dasselbe kann nach Maaßgabe des Bedürfnisses um den Betrag von fünfmalhundert Tausend Thaler vergrößert werden.

§. 5.

Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

1) gezogene und trockene (eigene) Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen.

Die zur Diskontirung oder zum Ankauf angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften.

Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur unter ausdrücklichem Einverständniß beider Mitglieder des Vorstandes der Bank erworben werden;

2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht länger als drei Monate und nur gegen Verpfändung von

a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind,

b) inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem Gold und Silber. Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Instruktion für den Vorstand. Der Widerspruch des Kommissars des Staates gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Bank maaßgebend. Die Aktien von Privatbanken dürfen gar nicht beliehen werden;

3) Effekten der vorstehend sub b. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Der Bestand von dergleichen Effekten darf jedoch ein Drittel des Stammkapitals niemals übersteigen;

4) das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten zu besorgen, und verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlers lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten.

Die verzinslichen Kapitalien dürfen niemals den doppelten Betrag des Stammkapitals übersteigen, und muß bei Annahme derselben eine Kün-

Kündigungsfrist von nicht weniger als zwei Monaten vorbedungen werden;

5) Noten nach näherer Vorschrift des §. 7. seq. auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet; insbesondere darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken ausleihen.

§. 6.

Die Bank rechnet in Preußischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Münzgesetz vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 305. ff.) bestimmt worden sind, oder ferner durch Landesgesetze bestimmt werden sollten.

§. 7.

Die Bank hat das Recht, unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 5. Nr. 5.) im Betrage von Einer Million Thaler in Apoints à 10, 20, 50, 100 und 200 Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen. Der Gesammtbetrag der zu zehn Thaler ausgefertigten Noten darf die Summe von Einmalhundert Tausend Thalern nicht übersteigen. Ueber das Verhältniß, in welchem bei der Emission der übrigen 900,000 Thaler von den Abschnitten von zwanzig bis zweihundert Thaler Gebrauch zu machen ist, können von den Ministern für Handel und Gewerbe und der Finanzen maaßgebende Bestimmungen getroffen werden. Die Ausfertigung und die Form der Noten unterliegt der Genehmigung beziehungsweise Beaufsichtigung der Staatsregierung.

Die Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen.

§. 8.

Die Dauer des Notenprivilegii ist auf fünfzehn Jahre, von der Ertheilung der Konzession an, beschränkt.

Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums das Notenprivilegium der Preußischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. und des Gesetzes vom 7. Mai 1856. besteht, aufgehoben oder modifizirt werden, so erlischt das Notenprivilegium der Kommunalständischen Bank sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Kommunalstände auf Entschädigung.

§. 9.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei Präsentation derselben sofort an der Kasse gegen klingendes Kurant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der

Der Inhalt des ersten Alinea des gegenwärtigen §. 9. ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 10.

Das Kuratorium und der Vorstand der Bank sind dafür verantwortlich, daß zu jeder Zeit ein dem Betrage der umlaufenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde und vom Reste in diskontirten Wechseln (§. 5. Nr. 1.) in einer besonderen, unter dreifachem Verschluß zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde.

Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre sämmtlichen Aktiva zur Deckung der Noten.

§. 11.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen. Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachung in Zwischenräumen von einem Monate durch die im §. 12. gedachten Zeitungen und durch sämmtliche Regierungs-Amtsblätter eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten. Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate nach dem Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präklusionstermine unter der Verwarnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusionstermins gegen alle diejenigen ein, welche die aufgebotenen Noten nicht eingereicht haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten zu Gunsten der Bank werthlos sind und, wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Bank erfolgen, soweit nicht im §. 11. eine besondere Vorschrift ertheilt ist, durch die Berliner Börsen-, die Schlesische und die Görlitzer Zeitung, den Görlitzer Anzeiger und den Preußischen Staatsanzeiger.

Wenn eins der genannten Blätter eingeht, so hat das Bankkuratorium zu bestimmen und bekannt zu machen, welches andere Blatt an dessen Stelle treten soll. Bis dahin erfolgen die Bekanntmachungen gültig durch die übrig bleibenden Blätter.

Die Staatsregierung kann, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der obengenannten treten sollen, und ist die dies-

diesfällige Verfügung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt zu machen.

§. 13.

Die obere Leitung der Bank wird einem Kuratorium von sieben Mitgliedern übertragen. Der Kommunallandtag (§. 1. Alinea 2.) wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, sowie die Mitglieder und für letztere drei Stellvertreter auf sechs Jahre.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ersatzwahlen erfolgen nur für die Wahlzeit des ausscheidenden Mitgliedes.

§. 14.

Das Kuratorium versammelt sich so oft, als es für dienlich erachtet wird, an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Vorsitzenden oder auf den Antrag von drei Mitgliedern, mindestens vierteljährlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 15.

Das Kuratorium beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Bank.

Zu den ausschließlichen Befugnissen des Kuratoriums gehören:

a) die Anordnung solcher Maaßregeln, die es zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Der Bankvorstand hat den von dem Kuratorium ihm mitgetheilten Beschlüssen Folge zu leisten;

b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens des Vorstandes bei den jedesmaligen Versammlungen des Kuratoriums ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, der Wechselportefeuille- und der Lombardbestände;

c) die Abfassung von Geschäftsinstruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;

d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;

e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft es dieselben für angemessen erachtet;

f) die Prüfung der von dem Vorstande ihm einzureichenden Bilanz, sowie die

die Feststellung des am Schlusse jedes Geschäftsjahres abzuliefernden Ueberschusses;

g) die Ausstellung von Prokuren, sowohl zum Zwecke interimistischer Stellvertretung, als zur Vertretung der Bank überhaupt, in den von dem Kuratorium als geeignet erachteten Fällen.

§. 16.

Alle Ausfertigungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Kuratoriums unterschrieben.

§. 17.

Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen hinsichts des Wirkungskreises und der Befugnisse des Kuratoriums ertheilt sind, steht das Kuratorium zum Kommunallandtage (§. 1. Alinea 2.) in dem Verhältnisse einer ständischen Deputation, bezüglich deren die Bestimmungen für ständische Deputationen maaßgebend sind.

§. 18.

Der Vorstand der Bank wird vom Kommunallandtage erwählt und besteht aus einem ersten und einem zweiten Beamten, deren einem zugleich die Rendantengeschäfte obliegen.

Die Namen derselben, sowie diejenigen der das Kuratorium bildenden Personen sind bei Konstituirung der Bank und demnächst bei jedem in den Personen eintretenden Wechsel in den im §. 12. bezeichneten Blättern zu veröffentlichen.

Die Höhe der von den einzelnen Beamten zu bestellenden Kaution, sowie der Gehälter und sonstigen Remunerationen wird von dem Kommunallandtage festgesetzt.

§. 19.

Der Bankvorstand vertritt die Bank nach Außen, besorgt die Bankgeschäfte und die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch bei der Ausführung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Kuratoriums zu befolgen, und handelt in dem vorstehend ihm überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als das gegenwärtige Statut und seine Instruktionen ihn nicht beschränken.

Diese Instruktion ist jedoch dritten Personen gegenüber nicht wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengestellt werden.

§. 20.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse des Vorstandes erstrecken sich sowohl

wohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, auch auf solche, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß der Vorstand innerhalb der ihm zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist derselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 21.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiros ist die unter der Firma der Bank (§. 1.) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift der beiden Vorstandsmitglieder resp. deren Stellvertreter erforderlich.

Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten.

Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern des Vorstandes abgeleistet.

§. 22.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen der Vorstandsbeamten ordnet das Kuratorium nach Maaßgabe des §. 15. g. die Stellvertretung.

§. 23.

Der Vorstand fertigt und übergiebt dem Kuratorium die im §. 15. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres eine Bilanz, unter gewissenhafter Würdigung aller Aktiva.

Allmonatlich hat der Vorstand eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, an fremden Kassenanweisungen und Noten, an Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung und an sonstigen Guthaben aus Effekten und Grundbesitz, der umlaufenden Banknoten, sowie endlich des Betrages der unabgehobenen Depositen, Girogelder und sonstigen Forderungen dritter Personen, desgleichen unmittelbar nach dem Jahresabschlusse einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kuratorium einzureichen, welches denselben nach erfolgter Genehmigung dem Kommissarius der Königlichen Staatsregierung vorzulegen und gleichzeitig dessen Ergebnisse in den im §. 12. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen hat. Es bleibt dem gedachten Kommissarius vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 24.

Die beiden Vorstandsmitglieder sind befugt, in dringenden Fällen bei

dem Vorsitzenden des Kuratoriums die Berufung einer außerordentlichen Sitzung zu beantragen.

§. 25.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von dem Vorstande gezogen. Die Bilanz wird von dem Kuratorium geprüft und festgestellt.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Bank.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäftsunkosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden. Für die Geschäftsausgaben ist der vom Kommunallandtage (§. 1. Alinea 2.) festzustellende Etat maaßgebend.

Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungskurse, und wenn der Börsenkurs zu Berlin am Tage der Bilanzaufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu diesem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn der Bank werden $16\frac{2}{3}$ Prozent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis derselbe auf ein Viertel des Stammkapitals angewachsen ist.

Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Stammkapitals herausstellen, so dient zunächst der vorgedachte Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Stammkapitals und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch ein Ueberschuß abgeliefert werden.

So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Stammkapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von dem alsdann erzielten Reingewinne nur die Hälfte als Ueberschuß abgeliefert, und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.

Wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, so kann der Reservefonds auch zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 26.

Der Ueberschuß wird jährlich, bald nach erfolgtem Abschluß, an das ständische Landsteueramt zur Verwendung in der vom Kommunallandtage pro 1865. durch den Beschluß ad Prop. 1. festgestellten Weise abgeliefert.

§. 27.

Nach erfolgtem Jahresabschluß und Feststellung desselben durch das Ku-

Kuratorium werden die Ergebnisse der Verwaltung des abgelaufenen Jahres in einer Rechnung nachgewiesen, welche Rechnung der ständischen Rechnungs=Revisionskommission zur Prüfung vorgelegt wird. Ueber die Ergebnisse der Verwaltung und der Rechnungslegung erstattet das Kuratorium alljährlich dem Landtage Bericht, welcher nach Erledigung der etwaigen Erinnerungen dem Bankvorstande Decharge ertheilt.

§. 28.

Wenn das Recht zur Noten=Emission erlischt, so sind mit dem Termin, wo dies geschieht, die noch laufenden Noten nach Maaßgabe des §. 11. zur Einlösung aufzurufen.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Staatskommissars zu vernichten und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokumentes, in welchem die Noten nach Littera und Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Bei eintretender Auflösung der Bank ist außerdem eine Bekanntmachung dieserhalb zu drei verschiedenen Malen mit Zwischenräumen von einem Monat durch die im §. 12. gedachten Blätter zu erlassen. Ueber die Fonds der Bank darf in dem Falle der Auflösung erst nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male erfolgte, anderweitig von dem Kommunallandtage disponirt werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich mit ihren Ansprüchen bei der Bank zu melden.

Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern.

Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem wie in allen anderen Fällen zunächst aus dem Fonds der Bank, in weiterer Vertretung aber durch die Kommunalstände des Preußischen Markgrafenthums Oberlausitz nach Maaßgabe des §. 1. Alinea 2.

Der sich nach vollständiger Liquidation einschließlich der Erstattung des Grundkapitals ergebende Ueberschuß fällt den Kommunalständen zur Disposition für die gesammte Preußische Oberlausitz anheim.

Görlitz, den 2. März 1866.

Die Kommunalstände der Königlich Preußischen Oberlausitz.

(L. S.) v. Seydewitz,
Landesältester des Preußischen Markgrafenthums Oberlausitz.

(L. S.) Frhr. v. Gersdorff,
Landesbestallter des Preußischen Markgrafenthums Oberlausitz.

(Nr. 6290.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: I. a) von Station 0,11 der Waldenburg=Freiburger Staats=Chaussee in Waldenburg über Ober=Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station 0,95 der Waldenburg=Friedländer Aktienvereins=Chaussee bei Langwaltersdorf, b) von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station 7,40 der Waldenburg=Neuroder Staats=Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz=Waldenburger Vereins=Chaussee in dieselbe, c) von dem Anfangspunkte der sub I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau=Freiburg=Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a) von dem Endpunkte der Waldenburg=Friedländer Aktienvereins=Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neusorge, b) von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c) von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der Straßen: I. a) von Station 0,11 der Waldenburg=Freiburger Staats=Chaussee in Waldenburg über Ober=Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station 0,95 der Waldenburg=Friedländer Aktienvereins=Chaussee bei Langwaltersdorf, b) von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station 7,40 der Waldenburg=Neuroder Staats=Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz=Waldenburger Vereins=Chaussee in dieselbe, c) von dem Anfangspunkte der sub I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau=Freiburg=Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a) von dem Endpunkte der Waldenburg=Friedländer Aktienvereins=Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neusorge, b) von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c) von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Waldenburg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau= und Unterhaltungs=Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats=Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats=Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld=Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats=Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld=Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei=Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. März 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6291.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Waldenburger Kreises auf den Kreistagen vom 24. Juni und 2. Dezember 1865. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000	Thaler	à	300	Thaler,
40,000	=	à	100	=
20,000	=	à	50	=
10,000	=	à	25	=
= 100,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich Ein und einem halben Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Obligation

des Waldenburger Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 24. Juni und 2. Dezember 1865. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kreis-Schuldenkommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab innerhalb eines Zeitraums von ..... Jahren allmälig aus einem Tilgungsfonds, welcher mit wenigstens Einem und einem halben Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, zwei

zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau, dem Kreisblatte des Waldenburger Kreises und in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse zu Waldenburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Waldenburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreis-Kommunalkasse anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Waldenburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Waldenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Schuldenkommission.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Zins = Kupon

zu der

Kreis = Obligation des Waldenburger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu vier Prozent Zinsen
über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Waldenburg.

Waldenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis = Schuldenkommission.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Breslau.

Talon

zur

Kreis = Obligation des Waldenburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Waldenburger Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à vier Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Waldenburg, sofern nicht rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben ist.

Waldenburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis = Schuldenkommission.

(Nr. 6292.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1866., betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck.

Nach Ihrem Antrage vom 2. März d. J. will Ich zu der von der Gewerkschaft der Kohlenzeche Carolus Magnus und Constantin der Große im Kreise Essen beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Bahnhofe Berge-Borbeck der Cöln-Mindener Eisenbahn nach dem nördlich von dieser Bahn belegenen neuen Schachte der Zeche hierdurch unter der Bedingung, daß den benachbarten Grubenbesitzern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, event. von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahn-Geldsätze vorbehalten bleibt, Meine Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Berlin, den 12. März 1866.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6293.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. März 1866. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf, sowie deren Statut vom 19. Februar 1866. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. März 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).